



INHALT:

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG – Gewässerausbau der Gemeinde Gerolsbach am Gerolsbach an zwei Abschnitten;

Landratsamt

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG Gewässerausbau der Gemeinde Gerolsbach am Gerolsbach an zwei Abschnitten; Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Gemeinde Gerolsbach beantragte am 27.10.2025 die wasserrechtliche Genehmigung für den ökologischen Umbau des Gerolsbachs zur Herstellung der biologischen Durchgängigkeit:

- Bauabschnitt West:
Flurnummern 9/2, 11(T), 11/5(T) je Gemarkung Gerolsbach (Nähe Rathausplatz)
- Bauabschnitt Ost:
Flurnummern 9/2, 264, 494/2 je Gemarkung Gerolsbach (Östlich der Ortsmitte beim Sohlabsturz)

Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens

Am **Bauabschnitt West** wird die südliche Böschung abgeflacht (Neigung 1:2 – 1:2,7) und ein Zugang zum Gewässer (Sozialfunktion) geschaffen. Der Böschungsfuß soll gegen Ausspülungen bis 0,5 m über dem Wasserspiegel mit Wasserbausteinen gesichert werden.

Die steilste Stelle der südlichen Böschung bei Fl.Nr. 11/5 (Neigung von 1:0,8) wird bis zur Böschungsschulter mit Wasserbausteinen verbaut, um das bestehende Gebäude im Hochwasserfall zu schützen.

Vor die Spundwand am nördlichen Ufer werden Wasserbausteine vorgelagert, welche ca. 0,5 m über dem Wasserspiegel liegen.

Am **Bauabschnitt Ost** wird der bisherige Bachlauf auf den Fl.Nrn. 9/2, 264 und 494/2, Gem. Gerolsbach verlegt um die biologische Durchgängigkeit herzustellen. Das neue Gerinne wird mit punktueller Aufweitung des Bachbetts sowie abgeflachten und unterschiedlich geneigten Böschungen (1:0,7 – 1:5,5) gestaltet. Das derzeitige Gerinne mit Sohlabsturz wird mit dem anfallenden Aushubmaterial verfüllt.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG). Aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht wird unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen und Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigung der Schutzgüter erwartet. Eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab daher, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Sachgebiet 40 - Wasserrecht, Zi. A124, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 05.05.2026
Landratsamt

40/6410.21/1121

Albert Gürtner
Landrat